VERORDNUNG (EWG) Nr. 609/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen aus Drittländern nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Spanien (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 77 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals kann Spanien bis zum 31. Dezember 1995 mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr aus Drittländern beibehalten. Solche Beschränkungen betreffen Milch und Milcherzeugnisse, die dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegen. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 491/86 sind mengenmäßige Anfangskontingente nach Erzeugnis oder Erzeugnisgruppe festzusetzen.

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Kontingents ist es angezeigt, die Einfuhrgenehmigung an die Leistung einer Sicherheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (2) zu knüpfen.

Es ist vorzusehen, daß Spanien der Kommission Informationen über die Anwendung des Kontingents übermittelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Anfangskontingente 1986 für die Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstellen 04.01, 04.02 A ex II und B I a) sowie 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 491/86 aus Drittländern nach Spanien werden wie folgt festgesetzt:

— Tarifnummer 04.01:	363 Tonnen,
— Tarifstellen 04.02 A ex II und B I a):	250 Tonnen,
— Tarifnummer 04.03:	150 Tonnen.

(2) Die Anfangskontingente für Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates werden wie folgt festgesetzt:

Tarifnummer 04.04: Käse und Quark:	4 943 Tonnen.

(3) Das Anfangskontingent für Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B I ex b) des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates — andere: zu Nahrungszwecken — wird auf 150 Tonnen festgesetzt.

(4) Für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1986 werden die oben genannten Kontingente um ein Sechstel verringert.

Artikel 2

(1) Bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen gewährleisten die spanischen Behörden eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Menge zwischen den Antragstellern.

(2) Die Anträge auf Einfuhrgenehmigung sind an die Leistung einer Sicherheit gebunden. Für diese Sicherheit gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Die Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der genannten Verordnung besteht in der Durchführung der Einfuhren.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.
(2) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

Artikel 3

(1) Die spanischen Behörden teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung von Artikel 2 erlassen haben.

(2) Sie übermitteln bis spätestens zum 15. jedes Monats folgende Angaben über die einzelnen Erzeugnisse, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden.

— Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden,

— tatsächlich eingeführte Mengen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident